



Gemeindeamt DIETACH

Pol. Bez. Steyr-Land, 4407 Dietach

Telefon 0043 7252 38001 • Fax 0043 7252 38001-33

E-Mail gemeinde@dietach.ooe.gv.at

Web www.dietach.at • UID NR. ATU 23455909

Gemeindeamt Dietach
Kirchenplatz 6
A-4407 Dietach

Unser Zeichen

54868

Datum

17.10.2022

Gemeindeamt Dietach, Kirchenplatz 6, 4407 Dietach

RICHTLINIEN

für die objektive Vergabe von wohnbaugeförderten Mietwohnungen in Dietach.
Der Gemeinderat der Gemeinde Dietach hat beschlossen:

§ 1 Präambel

Um einheitliche Berücksichtigungen der sozialen Kriterien für die Wohnungsvergabe bzw. das Vorschlagerecht betreffend wohnbaugeförderten Mietwohnungen in Dietach sicherzustellen, sind nachstehende Punkte zu beachten und dementsprechend zu bewerten.

Dabei gilt es festzuhalten, dass diese Richtlinie für die Vergabe von Wohnungen des „Betreuten Wohnhauses“ keine Anwendung findet. Weiters darf pro Kriterium keine Summierung der Punkte (Mehrfachvergabe) erfolgen, sodass nur die jeweilige Höchstpunktzahl heranzuziehen ist.

§ 2 Bezugswert zur Heimatgemeinde Dietach

Hauptwohnsitz in Dietach	4 Punkte
Ehemaliger Hauptwohnsitz in Dietach	3 Punkte
Familienangehörige mit Hauptwohnsitz in Dietach	2 Punkte
Sonstiger Bezug zu Dietach (aktives Vereinsmitglied eines Dietacher Vereins, Arbeitsplatz innerhalb Dietachs, Kinder in Dietacher Schule/Kindergarten)	1 Punkt

§ 3 Zeitlicher Eingang des Ansuchens

Abs. 1

Sämtliche Personen, welche ein Wohnungsansuchen gestellt haben, werden über das Freiwerden einer Wohnung telefonisch bzw. schriftlich informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme, ob das Ansuchen aufrechterhalten bleiben soll, aufgefordert.

Sollte in Folge das Ansuchen zurückgezogen werden, so wird dieses gegenstandslos und findet keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für den Fall, dass die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung unbeantwortet bleibt.

Abs. 2

Die übrigen Ansuchen werden in chronologischer Reihenfolge wie folgt bewertet:

Ältestes Ansuchen	3 Punkte
Zweitältestes Ansuchen	2 Punkte
Drittältestes Ansuchen	1 Punkt
Alle weiteren Ansuchen werden nicht bepunktet.	

§ 4

Dringlichkeit des Ansuchens

Wohnungskündigung durch Vermieter*in	3 Punkte
Trennung, Hausstandsgründung, etc.	2 Punkte

§ 5

Soziale Bedürftigkeit

Aufgrund sozialer Dringlichkeit obliegt es dem Ausschuss für Wohnungsangelegenheit, Soziales und Gesundheit ein Wohnungsansuchen durch einfache Mehrheit vorzuziehen.

§ 6

Reihung weiterer Ansuchen

Für jenen Fall, dass der/die bei der Wohnungsvergabe Erstgereichte wider Erwarten die zu vergebene Wohnung nicht in Anspruch nimmt, erhält die nächstgereichte Person automatisch den Wohnungszuschlag.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Wohnungsvergaberichtlinie wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2022 durch den Gemeinderat der Gemeinde Dietach beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Kampenhuber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.dietach.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Johannes Kampenhuber , 18.10.2022 10:56:23